

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hardt- und Schönbühlhof (Feuerwehrentschädigungssatzung - FWES)

Aufgrund § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg und § 6 der Satzung des Zweckverbandes Hardt- und Schönbühlhof i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 05.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hardt- und Schönbühlhof erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 10,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € für jede zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,- € je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Stunde 6,- € ersetzt, pauschal je Tag höchstens 40,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Zweckverbandsgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse der Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	65,- €
Truppführerlehrgang	90,- €
Maschinistenlehrgang	90,- €
Sprechfunklehrgang	50,- €
Atemschutzlehrgang	52,- €
Aufwandsentschädigung je Übungsstunde	3,- €

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	150,- €/Jahr
stv. Kommandant	50,- €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	300,- €/Jahr
stv. Kommandant	100,- €/Jahr
Gerätewart	250,- €/Jahr
stv. Gerätewart	100,- €/Jahr
Atemschutzbeauftragter	50,- €/Jahr
Schriftführer	50,- €/Jahr

§ 4

Entschädigung für Sicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst

- (1) Für Sicherheitswachen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10 € je Stunde ersetzt.
- (2) Für sonstige Tätigkeiten, welche auf Anordnung des Kommandanten sowie mit Genehmigung des Zweckverbands ausgeführt werden, wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10 € je Stunde ersetzt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15, Abs. 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,- €/Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, 06.02.2014

Rudolf Kürner
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.